

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück- Mittelrhein vom 07.10.2020

Der Verbandsgemeinderat hat am 05.10.2020 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Aufwandsentschädigung, Auslagenpauschalen, Verdienstausschlag und Gratifikationen für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und des nachfolgenden Absatzes 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt, und zwar für

1. den Wehrleiter	450,00 €
2. die stv. Wehrleiter mit ständiger Aufgabenwahrnehmung	225,00 €
3. die Wehrführer der Stützpunktwehren Emmelshausen, Oberwesel, Gondershausen, St. Goar und Pfalzfeld	136,00 €
4. die stv. Wehrführer der Stützpunktwehren Emmelshausen, Oberwesel, Gondershausen, St. Goar und Pfalzfeld	68,00 €
5. die Wehrführer von Damscheid, Laudert, Niederburg, Perscheid, Urbar, Wiebelsheim, Dellhofen und Langscheid sowie der Löschgruppen Dörth, Beulich, Lingerhahn, Biebernheim und Werlau	75,00 €

6. die stv. Wehrführer von Damscheid, Laudert, Niederburg, Perscheid, Urbar, Wiebelsheim, Dellhofen und Langscheid sowie der Löschgruppen Dörth, Beulich, Lingerhahn, Biebernheim und Werlau	37,50 €
7. Pauschale Telefonkosten für Wehrleiter und Wehrführer	18,00 €
8. die Gerätewarte der Stützpunktwehren Emmelshausen, Oberwesel, Gondershausen, St. Goar und Pfalzfeld	100,00 €
9. die Gerätewarte von Damscheid, Laudert, Niederburg, Perscheid, Urbar, Wiebelsheim, Dellhofen und Langscheid sowie der Löschgruppen Biebernheim, Werlau, Beulich, Dörth und Lingerhahn	50,00 €
10. den VG-Gerätewart der zentralen Schlauchwerkstatt (Werkstatt und Depot)	50,00 €
11. den Gerätewart der Drehleiter (Drehleitermaschinist)	25,00 €
12. den Gerätewart Absturzsicherung	50,00 €
13. den Gerätewart Gefahrstoffe	50,00 €
14. den Leiter des Atemschutzes (Organisator)	85,00 €
15. den Atemschutzgerätewart (Leiter der zentralen Werkstatt)	170,30 €
16. die beiden stv. Atemschutzgerätewarte	100,00 €
17. den Atemschutzgerätewart „Depot-Leiter“	50,00 €
18. den Leiter der Führungsstaffel	25,00 €
19. die Jugendwarte und die Leiter der Bambini-Feuerwehren	34,27 €
20. die stv. Jugendwarte	25,00 €
21. die 2 Feuerwehrangehörigen der Alarm- und Einsatzplanung	100,00 €
22. den Leiter des Sachgebietes IUK (FEZ-Leiter)	90,00 €
23. die 3 Techniker IUK	70,00 €
24. Pauschale Telefonkosten für den Atemschutzgerätewart	18,00 €

25. Auslagenpauschale für Aktive ohne besondere Funktion, die keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sondern nur auf Ersatz ihrer baren Auslagen haben 10,00 €
26. Auslagenpauschale für Aktive ohne Funktion, aber mit erhöhten Fahrtkosten wegen FEZ-Dienst (anstelle der 10,00 €, nicht zusätzlich) 30,00 €.

Der Stundensatz für eine Aufwandsentschädigung bei kostenpflichtigen Einsätzen und Brandsicherheitswachen wird auf 8,00 € festgesetzt.

(3) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten nach § 13 Abs. 7 LBKG einen Verdienstausschlag in Form eines pauschalierten Stundensatzes in Höhe von 40,00 €.

(4) Mit Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes erhält die aus dem Dienst ausscheidende Person einen steuerpflichtigen Gratifikationsbetrag. Dieser beträgt nach einer aktiven Dienstzeit von 10 Jahren 200 €, von 15 Jahren 300 €, von 20 Jahren 400 €, von 25 Jahren 500 € und von mehr als 30 Jahren 600 €. Die Gratifikation wird in Form von geldwerten Gutscheinen gewährt, die zur Wertschöpfung im Gebiet der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein führen.

(5) Sofern nach den einschlägigen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge nach einem Pauschalsatz möglich ist, werden diese von der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 21.01.2020 bleiben unberührt.

Emmelshausen, 07.10.2020

gez.
Peter Unkel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, den 07.10.2020

gez.

Peter Unkel
Bürgermeister